



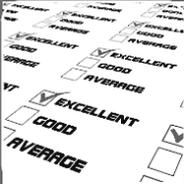
1. Wissen & Erfahrung der Emittenten mit Crowdfunding

- Ist Crowdfunding bei den KMU als mögliche Finanzierungsalternative bekannt?
- Wie ausgeprägt ist das Wissen zB in Bezug auf Instrumente, Projektphasen, Dauer und Kosten?
- Inwieweit haben Unternehmer bereits selbst als Anleger oder Emittent Erfahrungen mit Crowdfunding gesammelt?
- Welche sind die wichtigsten Informationsquellen der Unternehmer zu Crowdfunding und wie zufrieden sind die Unternehmen mit ihnen?



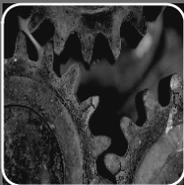
2. Einstellung der Emittenten zu Crowdfunding

- Aus welchen Motiven heraus entscheiden sich Unternehmer für die Durchführung eines Crowdfunding-Projektes?
- Überwiegen die finanziellen Motive oder die nicht-finanziellen Motive?
- Welche Motive sprechen gegen ein Crowdfunding-Projekt?
- Inwieweit sind Unternehmer dazu bereit, Anlegern und indirekt auch der breiten Öffentlichkeit Einblick zu gewähren?
- Wie groß ist die Bereitschaft der Unternehmer, Anlegern einen Anteil an Gewinn/Wertsteigerung oder Mitspracherechte zu gewähren?



3. Eignung der Crowdfunding-Instrumente

- Durch welche Vor- und Nachteile zeichnen sich die einzelnen, vom österreichischen Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente aus?
- Für welche Crowdfunding-Projekte sind die Instrumente jeweils besonders geeignet?
- Welche Erkenntnisse können aus den vorhandenen praktischen Fällen in Bezug auf die Anwendung der Instrumente gewonnen werden?
- Was wären mögliche Vorschläge zur Optimierung der vorgesehenen Instrumente? Welche zusätzlichen Instrumente wären sinnvoll?



4. Entwicklung eines übergreifenden CI-Ökosystems

- Welche Stakeholder sind für die Etablierung von Crowdfunding als alternative Finanzierungsart besonders wichtig?
- Welche Unterstützungsfaktoren prägen das CI-Ökosystem am stärksten und welche Rolle kommt dabei dem Staat bzw öffentl Institutionen zu?
- Durch welche Maßnahmen können Emittenten die Informationsasymmetrie gegenüber den Anlegern abbauen?
- Durch welche Maßnahmen kann die Akzeptanz von Crowdfunding bei Kapitalgebern (insb bei Banken) weiter gesteigert werden?

Abbildung I.2: Inhaltliche Schwerpunkte/Building Blocks (eigene Darstellung)

1.3. Analyse- bzw Vorgehensmodell

Der nachfolgende **II. Abschnitt** beinhaltet den **theoretischen Unterbau** der anschließend folgenden, stark empirischen drei Kernabschnitte des Buches (III.-V.). Zu diesem Unterbau gehört zunächst eine Darstellung der Bedeutung von KMU für die österreichische Wirtschaft. Anschließend beinhaltet der II. Abschnitt eine Übersicht der möglichen Finanzierungsarten für Unternehmen und eine detaillierte Definition von Crowdfunding und seiner besonderen Charakteristika.

2.2. Die Bedeutung von KMU für die österreichische Wirtschaft

KMU bilden das absolute **Rückgrat der österreichischen Wirtschaft**. Im Jahr 2014 gab es in Österreich ca 327.000 KMU, die mehr als 1,9 Mio Personen beschäftigt und dabei einen Umsatz von ca € 456 Mrd erzielt haben.⁸ Die wahre Dimension dieser Zahlen zeigt sich allerdings erst durch den Vergleich mit Nicht-KMU, deren Wirtschaftsleistung deutlich geringer ausfällt:

- KMU repräsentieren 99,7 % aller Unternehmen;
- KMU stellen 67,7 % aller Beschäftigten an;
- KMU erwirtschaften 64,3 % aller Umsätze.

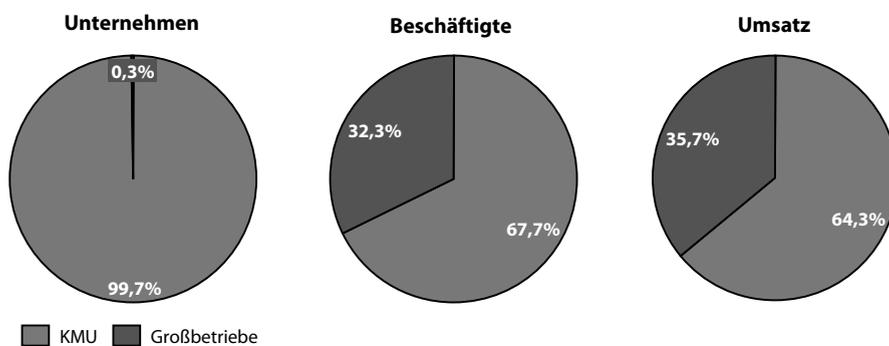


Abbildung II.2: KMU-Anteile in Österreich 2014 (eigene Darstellung)⁹

Im Vergleich zu den Jahren 2008 und 2012 zeigt sich, dass die **Bedeutung der KMU für die österreichische Wirtschaft** im Jahr 2014 sogar noch **zugenommen** hat.¹⁰

- Nach Anzahl der Unternehmen: +9,1 % zu 2008 bzw +4,2 % zu 2012.
- Nach Anzahl der Beschäftigten: +7,4 % zu 2008 bzw +3,0 % zu 2012.
- Nach Umsatz: +12,5 % zu 2008 bzw +1,2 % zu 2012.

Besonders interessant ist der jeweils konstant sehr hohe Beitrag von „KMU mit 0 bis 9 Beschäftigten“ und hier va jener von sog Ein-Personen-Unternehmen. Eine detaillierte Darstellung aller Zahlen aus diesem Unterkapitel befindet sich in Anhang 1.

8 Vgl *BMWF*, Mittelstandsbericht 2016 4. Berücksichtigt werden jeweils KMU in der marktorientierten Wirtschaft, dh ohne Land- und Forstwirtschaft und persönliche Dienstleistungen (entsprechend der Abschnitte B-N und S 95 der ÖNACE 2008).

9 Vgl *BMWF*, Mittelstandsbericht 2016 14.

10 Ebenda, 14-17.

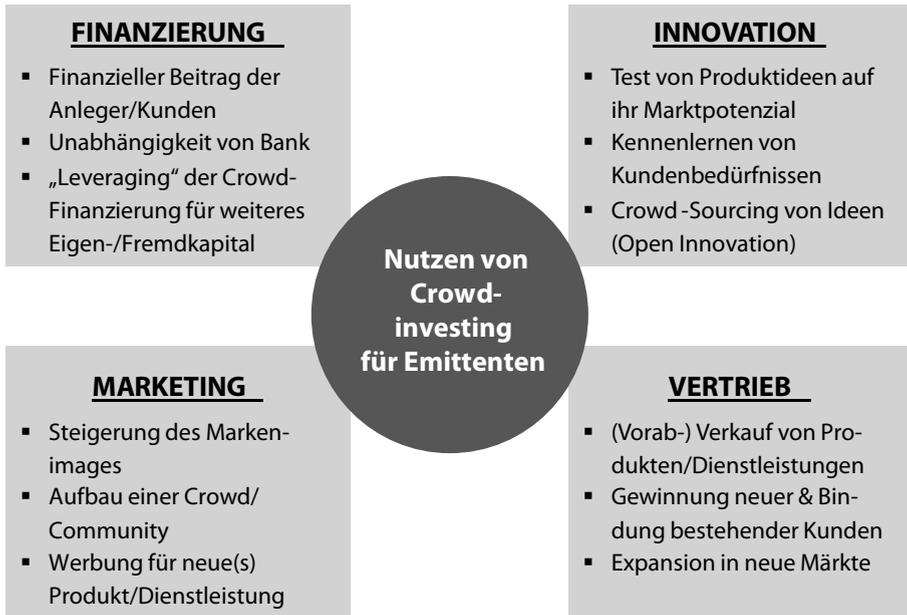


Abbildung II.13: Nutzen von Crowdinvesting für Emittenten (eigene Darstellung)

4.7. Crowdinvesting-Projekte: Projektorganisation und Herausforderungen

4.7.1. Projektorganisation

Die wesentlichen Beteiligten in einem Crowdinvesting-Projekt sind der kapital-suchende Unternehmer (dh der Emittent), die Anleger und eine Crowdinvesting-Plattform.²⁰⁷ Weitere „Beteiligte“ sind insb die Öffentlichkeit bzw der Markt an sich und die Behörden.²⁰⁸

207 Für weitere Details siehe zB *Beck*, Crowdinvesting 69-134; *Bouncken/Kraus*, Crowdfunding 410 ff, [„IQ“]; *Hemer et al*, Crowdfunding 33 ff; *Moritz/Block*, Crowdfunding 62 ff, [„IQ“].

208 Für die Ausweitung dieser klassischen Beteiligten zum CI-Ökosystem siehe V. Abschnitt, 3.2. iVm 3.3., 240 ff.

4. Vergleich internationaler Regelungen zu Crowdfunding

4.1. Einführung und Vorgehen

International betrachtet ist Crowdfunding ziemlich heterogen geregelt und kaum harmonisiert. Dies gilt insb auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.³²⁶ Bereits eingangs³²⁷ wurde erläutert, dass, indirekt ausgelöst durch die IOSCO, die EU-Kommission 2015 einen Aktionsplan zur Errichtung einer Kapitalmarktunion beschlossen hat, um die starke Abhängigkeit der KMU von Banken durch die Erschließung neuer kapitalmarktorientierter Finanzierungsquellen zu reduzieren. Wesentliche Maßnahmen dabei sind insb die Revision der Prospekttrichtlinie und die Schaffung eines rechtlichen Rahmenwerkes für Crowdfunding. Die Errichtung der **Kapitalmarktunion** soll bis 2019 erfolgen.

Im Dezember 2016 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine Einigung über die neuen EU-Prospektvorschriften erzielt. Ziele der Novellierung sind die Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Kapitalmärkten durch Verringerung von zeitlichem und finanziellem Aufwand bei der Prospekterstellung und ein hohes Maß an Anlegerschutz durch Bereitstellung von klaren Informationen als Grundlage für fundierte Anlageentscheidungen. Bei lokalen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (zB durch Crowdfunding) bis zu € 1 Mio muss künftig kein Prospekt mehr erstellt werden. Die Prospektspflicht gemäß EU-Recht greift künftig erst bei € 8 Mio (bisher € 5 Mio), darunter erfolgen Kapitalbeschaffungen nach lokalem Recht.³²⁸

Bei der Regulierung von Crowdfunding verfolgen die globalen Finanzaufseher im Wesentlichen einen der beiden folgenden Ansätze:

- Anwendung des allgemeinen Aufsichtsrechts tlw ergänzt um Ausnahmen, so zB hinsichtlich Zulassung, Registrierung und Prospektspflichten. Dies gilt zB für Deutschland, Japan, die Niederlande und Österreich.³²⁹
- Erlass eines CF-spezifischen Rechtsrahmens unter Ausdehnung der finanzaufsichtsrechtlichen Regulierung. Dies gilt zB für Frankreich, Italien, Spanien, UK und die USA.³³⁰

Um das österreichische AltFG einem internationalen Vergleich zu unterziehen, werden seine wesentlichen Regelungsbereiche mit jenen der für Crowdfunding

326 Vgl zB *Follak*, Herausforderungen 890 ff; *Gabinson*, Crowdfunding 20 f, [„IQ“]; *Kirby/Worner*, Crowdfunding 29 ff, [„IQ“]; *Krug*, Revolutionary Change 3; *Schallert*, Crowdfinancing 13.

327 Siehe III. Abschnitt, 2.

328 Vgl *EU Kommission*, Kapitalmarktunion, Pressemitteilung vom 8.12.2016, [„IQ“].

329 Siehe *Follak*, Herausforderungen 891.

330 Ebenda, 891.

7. Erkenntnisse einer Emittentenbefragung im Tourismus in Österreich

verteilen. Interessant ist dabei, dass in allen vier Investitionsklassen jeweils die Zahl der Anleger mit einem Gesamtinvestment > € 5.000 am größten ist. Die Anleger sind also durchaus gewillt, viel Geld zu investieren und das tlw auch mehrfach.

Die rechte Seite in Abb III.11 zeigt, in wie viele CI-Projekte die Anleger investiert haben. 18 von 51 Anlegern (35,3 %) haben nur in ein CI-Projekt investiert. Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings, dass ca 2/3 aller Anleger bereits in mehrere CI-Projekte investiert haben und damit tatsächlich (wie man anhand der linken Grafik bereits vermuten konnte) über ein CI-Portfolio verfügen. Immerhin 15 Anleger (29,4 %) haben sogar schon in sechs und mehr CI-Projekte investiert. Daraus ergibt sich ein gewichteter Durchschnitt von ca 2,2 investierten CI-Projekten je Anleger aus der Stichprobe.

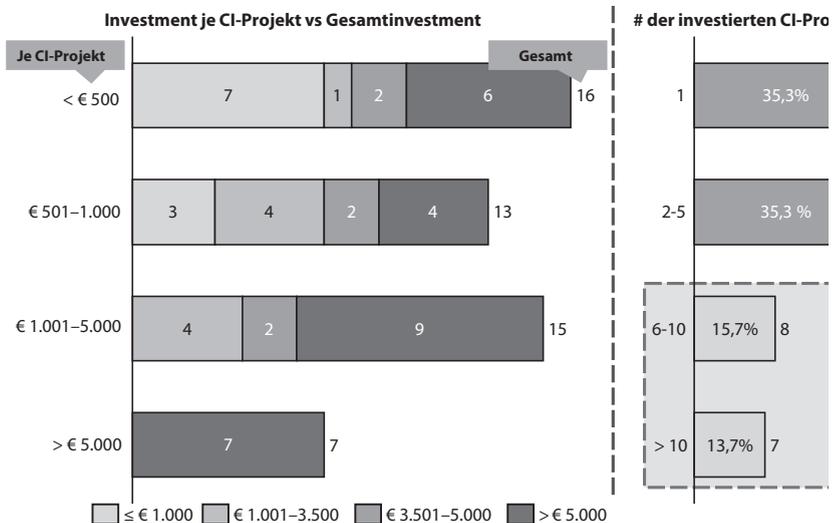


Abbildung III.11: Investmenthöhe und Anzahl der investierten CI-Projekte (n = 51; eigene Darstellung)⁴¹⁶

7. Erkenntnisse einer Emittentenbefragung im Tourismus in Österreich

7.1. Übersicht und Vorgehen

Das Thema Crowdfunding ist in Österreich relativ neu, erste CI-Projekte gibt es seit ca 2013. Mit der Verabschiedung des AltFG wurde der heute gültige Rechtsrahmen allerdings erst im September 2015 gesetzt. Bis Ende 2017 wurden in Österreich ca 190 CI-Projekte durchgeführt und das jährliche Volumen hat stetig

⁴¹⁶ Datenquelle: Mayr, Crowdfunding.

zugenommen.⁴¹⁷ Ziel dieser Untersuchung ist es, CI aus Emittenten-Sicht zu analysieren, um daraus Erkenntnisse für interessierte Unternehmer, Anleger, aber auch die Politik zu gewinnen.

Zur Erhebung von Wissen, Erfahrung und Einstellung der Emittenten gegenüber Crowdfunding bzw dessen grundsätzliche Eignung zur Finanzierung eines Unternehmens wurde ein **vollstandardisierter Fragebogen** entwickelt. Dieser Fragebogen wurde durch die Landesorganisationen der (Österreichischen) Wirtschaftskammer per E-Mail an ca 10.000 Betriebe im Bereich Hotellerie und Gastronomie in Österreich und in Südtirol verteilt.⁴¹⁸ Der Fragebogen-Link wurde 532 Mal aufgerufen und **120 vollständig beantwortete Fragebögen** wurden abgegeben (Rücklaufquote ca 22,6 %⁴¹⁹).

Alle Angaben der Befragten beziehen sich auf das **Geschäftsjahr 2016**.

Das Kapitel 7.2. beinhaltet eine Beschreibung von allgemeinen Stichprobendaten. Die detaillierten Analysen von Wissen, Erfahrung und Einstellung der Emittenten gegenüber Crowdfunding bzw der Eignung von Crowdfunding zur KMU-Finanzierung finden sich in den Kapiteln 7.3.-7.7. Ziel dieser Kapitel ist es, den Einfluss dieser vier Faktoren auf die Entscheidung eines Unternehmers über die Durchführung eines CI-Projektes zu ermitteln.

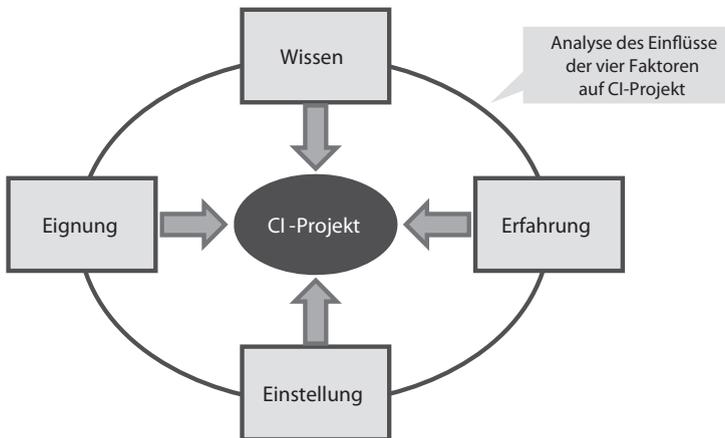


Abbildung III.12: Strukturmodell/Analyse der vier Faktoren (eigene Darstellung)

417 Siehe III. Abschnitt, 5.1., 81, Abbildung III.4.

418 Anmerkung: Hotellerie und Gastronomie gemeinsam repräsentieren ca 80 % aller Beschäftigten in der Tourismusindustrie und sind somit die mit großem Abstand wichtigsten Subsektoren. Vgl WKO, Beschäftigungsstatistik, [„IQ“]; BMWFW, Mittelstandsbericht 2016 20.

419 Da bei passiver Rekrutierung im Internet unklar ist, wie viele Teilnehmer durch den Fragebogen wirklich erreicht werden, wird die Anzahl der Aufrufe des Fragebogen-Links zur Berechnung der Rücklaufquote verwendet. Vgl Döring/Bortz, Forschungsmethoden 412.

wesentlich reduziert wird, besteht mE überhaupt eine Chance, dass mehr Frauen in CI investieren. Das grundsätzlich hohe Risiko von CI könnte Frauen allerdings auch weiterhin abschrecken.⁵⁰⁸ Vergleichbares müsste mE auch für Frauen als CI-Emittenten gelten.

5. Hypothese: Transparenz vs Marketing und Vertrieb

Hypothese: Mit der weiteren Etablierung von CI nicht nur als Finanzierungs- sondern auch als Marketinginstrument wird die Bereitschaft der Unternehmer zu Transparenz, Gewinnbeteiligung und etwaigen Mitgestaltungsmöglichkeiten der Crowd auf jeweils > 50 % ansteigen.

Überlegungen: Für Unternehmer in der Stichprobe scheinen Transparenz und Gewinnbeteiligung ohnehin kein Problem zu sein.⁵⁰⁹ Ob dem wirklich so ist, wäre nochmals eine Überprüfung anhand einer größeren Stichprobe wert. Die Mitgestaltung zB an Produktideen ist bei Emittenten in Österreich noch überhaupt nicht angekommen. ME können aber nur die CI-Zusatznutzen die Durchführung eines CI-Projektes für ein KMU wirklich rechtfertigen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Einbindung der Crowd.⁵¹⁰

8. Zwischenfazit nach einem Jahr Crowdfunding in Österreich

Der III. Abschnitt hat drei wesentliche Inhalte, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden: 1. Das AltFG mit seinen zentralen Regelungsinhalten im internationalen Rechtsvergleich; 2. die Ergebnisse aus einer Befragung von CI-Anlegern; 3. die detaillierte Auswertung einer quantitativen Befragung von (potenziellen) CI-Emittenten.

Anfang September 2015 trat mit dem **AltFG die zentrale rechtliche Grundlage für CI in Österreich** in Kraft. Der Anwendungsbereich des AltFG ist insb in Bezug auf mögliche Emissionsvolumina (idR bis zu € 1,5 Mio je Emission) und die sieben erlaubten CI-Instrumente genau definiert. Wenn sich ein konkretes CI-Projekt im vorgegebenen Rahmen bewegt, dann greift eine Ausnahme aus dem KMG und der Emittent hat nur vereinfachte Informationspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Im internationalen Vergleich kann das AltFG mE durchaus als gelungenes Gesetz bezeichnet werden, das sowohl die Interessen der Emittenten als auch jene der Anleger ausgewogen berücksichtigt.

Zwischen September 2015 und Dezember 2017 gab es in Österreich ca 190 CI-Projekte mit einem Emissionsvolumen von insgesamt ca € 58 Mio. Das jährliche

508 Für weitere Details zu IA und etwaiger Lösungsansätze siehe V. Abschnitt, 4.

509 Zu den Details aus der Stichprobe siehe III. Abschnitt, 7.5.2.

510 Zu den Zusatznutzen von CI siehe II. Abschnitt, 4.6.

IV. Abschnitt: Die AltFG-Instrumente – Ein detaillierter Vergleich in Theorie und Praxis

„Wenn du eine weise Antwort verlangst, musst du vernünftig fragen.“

(Johann Wolfgang von Goethe)

„Worte belehren, Beispiele reißen mit. Über die Theorie ist der Weg lang, über Beispiele dagegen kurz und wirksam.“

(Lucius Annaeus Seneca)

„The real voyage of discovery consists not in seeking new landscapes, but in having new eyes.“

(Marcel Proust)

1. Einführung und Übersicht

Konkretes **Untersuchungsziel** des IV. Abschnittes ist die **Überprüfung der Eignung der** durch das AltFG vorgegebenen **CI-Instrumente** zur Finanzierung eines KMU. Daraus ergeben sich folgende Inhalte:

1. Die Herausarbeitung von Stärken und Schwächen der im AltFG geregelten CI-Instrumente;
2. das Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten für die CI-Instrumente.

Der Abschnitt beginnt mit einer kurzen Einführung in das konkrete Vorgehen, dazu gehören die vergleichende rechtliche und finanzwirtschaftliche Analyse der CI-Instrumente, Experteninterviews und Fallstudien.

Die einzelnen Kapitel sollen potenziellen Emittenten ein solides Grundlagenwissen über die CI-Instrumente vermitteln und es ihnen dadurch ermöglichen, eine qualifizierte Entscheidung über das für sie jeweils am besten geeignete Instrument zu treffen. Im Speziellen wird in den Kapiteln auf zwingende rechtliche Vorgaben, aber auch auf flexible Gestaltungsmöglichkeiten eingegangen. Den einzelnen theoretischen Kapiteln folgen jeweils Fallstudien, um dem Leser anhand von praktischen Fällen zu zeigen, wie andere Unternehmer die Instrumente im Rahmen von konkreten CI-Projekten ausgestaltet haben. Der Abschnitt schließt mit Vorschlägen zur Optimierung der CI-Instrumente in zweifacher Hinsicht:

1. Vorschläge für die Verbesserung der bestehenden CI-Instrumente,
2. Ideen für mögliche neue CI-Instrumente.

IV. Abschnitt: Die AltFG-Instrumente im Vergleich

von allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. Als zentrale Bestimmungen sind die §§ 864a und 879 Abs 1 und 3 ABGB und im Falle von Verbrauchern als Anleger auch § 6 Abs 3 KSchG zu nennen. Die gerichtliche Kontrolle der Anleihebedingungen wird dabei weder durch die inhaltliche Kontrolle eines Prospektkontrollors noch durch die Prospektbilligung der FMA verdrängt. Die Übertragung von Anleihen auf Verbraucher kann nicht wirksam verhindert werden, daher sollten die Anleihebedingungen von vornherein verbraucherschutztauglich ausgestaltet werden.⁶⁰⁸ Die einzelnen Anleiheinhaber stehen zwar zueinander in keiner Vertragsbeziehung, bilden aber eine Gläubigergemeinschaft. Das Kuratorgesetz⁶⁰⁹ regelt die gemeinsame Willensbildung der Gläubiger.⁶¹⁰

Unternehmensanleihen haben sich in der jüngeren Vergangenheit in **Österreich dynamisch entwickelt**. Im Jahr 2013 hatten Anleihen einen Anteil von 16,8 % innerhalb der Außenfinanzierung mit Fremdmitteln. Der Durchschnitt in der Eurozone lag bei 15,0 %.⁶¹¹ Insgesamt hat sich das Emissionsvolumen von € 4,3 Mrd im Jahr 2007 auf € 7,5 Mrd im Jahr 2016 erhöht (+74 %). Seit Inkrafttreten des AltFG mit September 2015 gab es in Österreich allerdings kein dem Autor bekanntes CI-Projekt auf Anleihen.

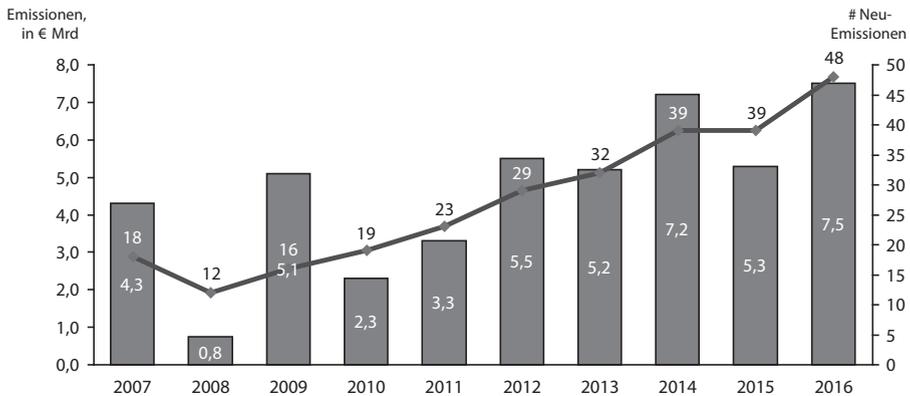


Abbildung IV.2: Anleihemissionen 2007-2016: Volumen (in € Mrd) und Anzahl (eigene Darstellung)⁶¹²

608 Vgl *Kalss et al*, Kapitalmarktrecht 1226 ff; *Saria*, Ausgestaltung, in *Saria/Stocker*, Unternehmensanleihen 97 ff.

609 Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (Kuratorgesetz), RGBl 1874/49 (StF) idF BGBl 1942/10.

610 Zum Kuratorgesetz siehe *Kalss et al*, Kapitalmarktrecht 1233 ff.

611 Im Jahr 2000 lag der Anleiheanteil in Österreich bei 10,2 %. Für eine ausführliche Darstellung der Bedeutung und Entwicklung von Unternehmensanleihen in Österreich in den Jahren 2000-2013 siehe *Stocker/Strobach*, Unternehmensanleihen, in *Saria/Stocker*, Unternehmensanleihen 1 ff.

612 Vgl *Wiener Börse*, Anleihen, [„IQ“].

Da idR typische stille Beteiligungen vorliegen, gelten die Vergütungen an den Stillen auf Seiten des Inhabers als gewinnmindernde Betriebsausgaben. Aus der Sicht des Unternehmers ist dies grundsätzlich als Vorteil des Instruments der stillen Beteiligung zu werten. Zwar wird durch eine typische stille Beteiligung kein Eigenkapital im Unternehmen des Emittenten aufgebaut, im Fall von langen Laufzeiten iVm einem Kündigungsverzicht kann aber die Anrechenbarkeit der Einlage als Haftungskapital beim bankinternen Rating erreicht werden. Im Ergebnis könnte somit durch die stille Beteiligung eine va für KMU wichtige Grundlage für weitere Finanzierungen insb in Form von klassischen Bankkrediten geschaffen werden.

9. Nachrangdarlehen

9.1. Allgemeine Beschreibung und Bedeutung für CI

Rein rechtlich betrachtet sind Nachrangdarlehen (NRD) zunächst nichts anderes als **Darlehen** iSd §§ 983 ff ABGB.^{902,903} Gem § 983 „*verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.*“ Gem § 988 heißt der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld Kreditvertrag. Am Ende des Kreditvertrages hat der Kreditnehmer den Kreditbetrag inkl der noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen.

Grundsätzlich können die Parteien frei bestimmen, ob das Darlehen **unentgeltlich oder gegen Entgelt** (idR Zinsen) gewährt wird. Im Zweifel – dh wenn die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben – liegt gem § 984 ein entgeltlicher Darlehensvertrag vor. Ohne Vereinbarung ist gem § 1000 Abs 1 von 4 % Zinsen pa auszugehen. Ein Darlehensvertrag begründet ein **Dauerschuldverhältnis**, das befristet oder unbefristet abgeschlossen werden kann. Ein unbefristeter Darlehensvertrag kann von beiden Parteien gem der dispositiven (dh abänderbaren) Bestimmung des § 986 Abs 2 unter Einhaltung einer einmonatigen Frist formlos gekündigt werden. Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung ist dann möglich, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages aus wichtigen Gründen auf Seiten des anderen Vertragsteiles unzumutbar geworden ist, dh insb wenn Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht eingehalten wurden. Verschulden des Vertragspartners ist keine notwendige Voraussetzung für die außerordentliche Kündigung. Der Tod des Kreditnehmers bildet nur dann einen ausreichenden Grund für eine außerordentliche Kündigung, wenn dadurch die Erfüllung des Kredites

902 Die §§ im 9. Kapitel ohne Benennung des Gesetzes beziehen sich ausschließlich auf das ABGB.

903 Zu Darlehen im Allgemeinen siehe zB *Aichberger-Beig*, in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON § 983 ff; *Apathy/Riedler*, Schuldrecht BT, § 9.